

Satzung über die Veranstaltungen der Stadt Müllrose „Müllroser Seezauber“ und „Müllroser Weihnachtszauber“ vom 07.07.2026

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) - vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr: 10], S., ber. [Nr.38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) sowie der §§ 60b, 68 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2026 (BGBl. I S. 139) m.W.v. 19.05.2026, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müllrose in ihrer Sitzung am 07.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Veranstaltungsbereiche
- § 4 Veranstaltungstage und -zeiten
- § 5 Gegenstände der Veranstaltungen
- § 6 Teilnahmeberechtigung
- § 7 Zulassung der Standbetreiber
- § 8 Zuweisung der Standplätze
- § 9 Auf- und Abbau der Verkaufsstände
- § 10 Verkaufsstände
- § 11 Stromanschlüsse
- § 12 Verhalten auf den Veranstaltungen
- § 13 Sauberhalten der Veranstaltungsbereiche
- § 14 Veranstaltungsleitung
- § 15 Haftung und Entschädigung
- § 16 Standgebühren
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Stadtfest „Müllroser Seezauber“ und den Weihnachtsmarkt „Müllroser Weihnachtszauber“ der Stadt Müllrose.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Müllrose, nachfolgend Veranstalter genannt, betreibt und unterhält den „Müllroser Seezauber“, nachfolgend Stadtfest genannt, und den „Müllroser Weihnachtszauber“, nachfolgend Weihnachtsmarkt genannt, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Stadtfest wird als Volksfest gemäß § 60b GewO durchgeführt.
- (3) Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt gemäß § 68 Absatz 1 i.V.m. § 69 GewO auf Antrag des Veranstalters durchgeführt.
- (4) Die Durchführung des Stadtfestes und des Weihnachtsmarktes ist dem Haus des Gastes als öffentliche Einrichtung der Stadt Müllrose übertragen. Es übernimmt die Aufgaben des Veranstalters und der Veranstaltungsleitung.

§ 3 Veranstaltungsbereiche

- (1) Das Stadtfest findet im Schützenpark mit Freilichtbühne, auf der Festwiese und auf der Seepromenade statt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Marktplatz, dem Kirchplatz sowie dem Rathausinnenhof veranstaltet.
- (3) Aus wichtigem Grund (insbesondere Sicherheits-, ordnungsrechtliche oder zwingend organisatorische Gründe) können die vorgenannten Veranstaltungen auf eine andere geeignete Fläche verlegt, erweitert oder verringert werden oder entfallen. Die Gründe werden den Standbetreibern bekanntgegeben.
- (4) Diese Satzung gilt auch für einen geänderten Standort.

§ 4 Veranstaltungstage und -zeiten

- (1) Das Stadtfest findet jährlich am ersten Augustwochenende, von Freitag bis Sonntag, statt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt wird jährlich am Freitag und Samstag vor dem ersten Advent durchgeführt.
- (3) Das Haus des Gastes wird ermächtigt, die Veranstaltungszeiten im folgenden Rahmen festzulegen bzw. nach der Gewerbeordnung festsetzen zu lassen:
 1. Stadtfest:
Freitag: von 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Samstag: von 09:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Sonntag: von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 2. Weihnachtsmarkt:
Freitag: von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag: von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- (4) Die Standbetreiber sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände während der festgesetzten Veranstaltungszeiten geöffnet zu halten. Ausnahmen durch die Veranstaltungsleitung sind zulässig.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen kann nach Anweisung der Veranstaltungsleitung die Veranstaltungszeit verkürzt werden, eine Rückerstattung der Standgebühr erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 5 Gegenstände der Veranstaltungen

- (1) Für das Gesamtangebot der Veranstaltungen sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben.
- (2) Das Waren- und Leistungsangebot muss dem Charakter der Veranstaltungen entsprechen und nach Ansicht des Veranstalters für ein Stadtfest oder einen Weihnachtsmarkt attraktiv sein.
- (3) Für das Verabreichen von Speisen, alkoholfreien und alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Gaststättengesetzes (BbgGastG).

§ 6 Teilnahmeberechtigung

- (1) Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden

- Bestimmungen und im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes berechtigt als Besucher an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Der Veranstalter kann Veranstaltungsteilnehmenden die Teilnahme an den Veranstaltungen versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

§ 7

Zulassung der Standbetreiber

- (1) Wer als Standbetreiber an den Veranstaltungen teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch den Veranstalter. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist auf dem vom Haus des Gastes vorgeschriebenen Vordruck zu beantragen.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 5 entspricht,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Veranstaltungen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 3. die gem. Abs. 2 erforderlichen Unterlagen, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorgelegt werden,
 4. die Bewerbung auf falschen Angaben beruht,
 5. der Bewerber anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch seine Beschäftigten gegen getroffene Festlegungen, gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen sonstige Vorschriften oder Anordnungen der Veranstaltungsleitung verstoßen hat,
 6. Verkaufsstände den Sicherheitsanforderungen bei früheren Veranstaltungen bzw. bei deren Auf- und Abbau nicht genügen,
 7. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder bereits vollständig zugewiesen wurde oder
 8. der Bewerber eine Ware oder Leistung anbieten will, die bereits ausreichend vertreten ist.
- (4) Die Bewerber werden nur im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und, soweit dies nicht ausreicht, nach Maßgabe der folgenden Auswahlkriterien zugelassen:
1. Attraktivität: als attraktiver gilt ein Angebot, das der Vielfalt des Warensortiments besser entspricht und Kernpunkte wie optische Gestaltung, regionaler Bezug und Familien-/ Kinderfreundlichkeit berücksichtigt. Insbesondere sind die Gestaltungsvorgaben des Veranstalters maßgebend.
 2. Unterscheiden sich die Angebote in ihrer Attraktivität nicht erkennbar, so werden Stammbeschicker bevorzugt berücksichtigt. Stammbeschicker sind bekannte und bewährte Standbetreiber, die innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens dreimal mit demselben Waren- oder Leistungsangebot zugelassen worden sind.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Inhaber der Zulassung oder ein Vertreter zum Termin der endgültigen Standplatzzuweisung nicht erscheint,
 2. der Inhaber der Zulassung oder dessen Beschäftigte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder sonstige Vorschriften verstoßen haben,
 1. eine mit der Zulassung verbundene Nebenbestimmung nicht erfüllt worden ist,
 2. der Inhaber der Zulassung oder dessen Beschäftigte den Anordnungen der Veranstaltungsleitung nicht Folge leisten oder

3. die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind.
- (6) Wird die Zulassung widerrufen, kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Wird dem Verlangen nach einer sofortigen Räumung des Standplatzes nicht nachgekommen, kann die Räumung durch den Veranstalter oder einen beauftragten Dritten auf Kosten und Gefahr des bisherigen Standplatzinhabers vorgenommen werden. Eine Erstattung der Standgebühren erfolgt nicht.

§ 8

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch die Veranstaltungsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen und den veranstaltungsbedingten Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Das Anbieten von Waren und Leistungen darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztasch ist unzulässig. Es dürfen auch keine anderen als die zugelassenen Waren und Leistungen angeboten werden.

§ 9

Auf- und Abbau der Verkaufsstände

- (1) Die Verkaufsstände sind rechtzeitig, mindestens jedoch 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn, betriebsfertig einzurichten. Bei Veranstaltungsbeginn müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstand eingerichtet sind, vom Veranstaltungsbereich entfernt sein.
- (2) Während der Veranstaltungszeit ist ein eigenmächtiger Auf- und Abbau der Verkaufsstände nicht gestattet. Ein Abbau vor Beendigung der Veranstaltungszeit ist nur in Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Veranstaltungsleitung zulässig. Die Veranstaltungsfläche darf erst nach Veranstaltungsende mit Fahrzeugen zum Beladen befahren werden.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Verkaufsstände schnellstmöglich, spätestens bis zur Aufhebung der Vollsperrung der Veranstaltungsbereiche, entfernt sein. Bei Nichteinhaltung können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Im Bedarfsfall kann die Veranstaltungsleitung eine abweichende Regelung treffen.

§ 10

Verkaufsstände

- (1) Als Verkaufsstände in den Veranstaltungsbereichen sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände (Holzhütten und Zelte) zugelassen.
- (2) Verkaufsstände dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufsständen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m gemessen ab Platzoberfläche haben.
- (4) Verkaufsstände müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörden weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Beleuchtungs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder verankert werden.
- (5) Verkaufsstände müssen der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein und den lebensmittelrechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche

- nicht beschädigt wird.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
 - (7) Alle Waren und Leistungen sind mit gut lesbaren Preisauszeichnungen gemäß der Preisangabenverordnung zu versehen.
 - (8) Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung der Marktstände kann der Veranstalter verbindliche Vorgaben machen.

§ 11

Stromanschlüsse

- (1) Der Veranstalter stellt nach Maßgabe vorhandener Stromversorgungsanlagen Stromanschlüsse entsprechend der angemeldeten Stromgeräte zur Verfügung.
- (2) Wenn die Stromversorgungsanlage genutzt wird, sind die Standinhaber für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen an und in den Verkaufsständen und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel bzw. Zuleitungen verantwortlich.
- (3) Die elektrischen Kabel bzw. sonstigen Leitungen sind so zu verlegen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (4) Sind Mitarbeiter der vom Veranstalter beauftragten Elektrofirma vor Ort, ist deren Anweisungen Folge zu leisten.

§ 12

Verhalten auf den Veranstaltungen

- (1) Alle Teilnehmenden an den Veranstaltungen haben mit dem Betreten der Veranstaltungsbereiche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Veranstaltungsleitung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Schlaubetal (OBV), die GewO, das BbgGastG, das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG), die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), die Preisangabenverordnung (PAngV) sowie das Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV), sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Veranstaltungen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Während der Veranstaltungszeit ist es insbesondere unzulässig:
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2. Waren laut auszurufen oder anzupreisen,
 - 3. Werbematerial aller Art zu verteilen (Ausnahmen sind in Absprache mit der Veranstaltungsleitung möglich),
 - 4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - 5. motorisierte Fahrzeuge jeder Art sowie Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen sind Rollstühle.
- (4) Wer den Anordnungen der Veranstaltungsleitung oder der in § 14 Absatz 1 genannten Personen nicht nachkommt oder sie in ihrer Tätigkeit behindert, kann von der Veranstaltung verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die die Ruhe und Ordnung auf den Veranstaltungen stören.

§ 13

Sauberhalten der Veranstaltungsbereiche

- (1) Die Veranstaltungsbereiche dürfen nicht verunreinigt werden. Während und nach der Veranstaltungszeit ist jeder Standbetreiber für die Sauberkeit seines Standplatzes und dessen unmittelbarer Umgebung verantwortlich. Anfallender Abfall ist innerhalb des Verkaufsstandes in geeigneten Behältnissen so aufzubewahren, dass der

- Veranstaltungsbetrieb nicht gestört wird und Waren nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standbetreiber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
 - (3) Alle Verpackungen, Speisereste und Restmüll sind vom Standbetreiber auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Öffentliche Papierkörbe dürfen seitens der Standbetreiber nicht für die Entsorgung von Veranstaltungsabfällen genutzt werden.
 - (4) Heringslake, Öl, Braten- und Frittierfett sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen getrennt aufzubewahren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Das Ausgießen auf den Veranstaltungsflächen oder in Gullys ist verboten.

§ 14 Veranstaltungsleitung

- (1) Die Aufsicht über das Stadtfest und den Weihnachtsmarkt wird durch den Veranstalter ausgeübt. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Dasselbe gilt für Anordnungen der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) und Anweisungen der Security.
- (2) Die Veranstaltungsleitung hat insbesondere die Befugnis:
 - 1. Standplätze zuzuweisen und zu räumen,
 - 2. Standplätze zu betreten,
 - 3. Verkaufsstände zu besichtigen,
 - 4. Standbetreiber und deren Beschäftigte zu befragen und sachdienliche Auskünfte zur Person und zum Standbetrieb sowie die Vorlage erforderlicher Nachweise zu verlangen,
 - 5. Standgebühren gegen Quittung zu kassieren und
 - 6. in begründeten Fällen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 15 Haftung und Entschädigung

- (1) Das Betreten und die Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgen auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden in den Veranstaltungsbereichen, soweit eine Haftung nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eintritt oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Veranstaltungsleitung zurückzuführen ist.
- (2) Mit der Zulassung zur Veranstaltung oder der Standplatzzuweisung übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die Sicherheit der Verkaufsstände, Fahrzeuge, Waren und anderer Gegenstände der Standbetreiber oder deren Beschäftigten.
- (3) Für Schäden, die durch den Zustand oder das Aufstellen der Verkaufsstände, den Veranstaltungsbetrieb oder die Ausübung des Gewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zu den Beschäftigten oder Beauftragten eines Standinhabers, so haften Verursacher und Standinhaber als Gesamtschuldner. Der Veranstalter übernimmt dafür keine Haftung.
- (4) Die Standbetreiber verpflichten sich, den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch ihr Verhalten oder das Verhalten ihrer Beschäftigten oder Beauftragten verursacht werden.
- (5) Der Veranstalter kann aus besonderen Gründen, selbst kurzfristig, das Ausfallen, Verschieben oder zeitliche Beschränken der Veranstaltungen anordnen. Es besteht keinerlei Entschädigungspflicht des Veranstalters gegenüber den Standinhabern. Dasselbe gilt bei Nichtzuweisung eines Standplatzes sowie im Falle von Störungen oder Beeinträchtigungen.

§ 16 Standkosten

Alle Standbetreiber haben für die Benutzung der ihnen überlassenen Standplätze einen Kostensatz zu entrichten. Die Höhe wird vom Veranstalter festgelegt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 4 seinen Verkaufsstand nicht geöffnet hält,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Waren und Leistungen feilbietet, die nicht zu den zugelassenen Gegenständen zählen,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Zulassung als Standbetreiber an den Veranstaltungen teilnimmt oder mit der Zulassung verbundenen Nebenbestimmungen zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 7 Abs. 6 bei einem Widerruf der Zulassung dem Verlangen nach sofortiger Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
 5. den Vorschriften über die Zuweisung der Standplätze nach § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 6. den Vorschriften über den Auf- und Abbau der Verkaufsstände nach § 9 zuwiderhandelt,
 7. den Vorschriften über die Verkaufsstände nach § 10 zuwiderhandelt,
 8. den Vorschriften über die Stromanschlüsse nach § 11 zuwiderhandelt,
 9. den Vorschriften über das Verhalten auf den Veranstaltungen nach § 12 zuwiderhandelt,
 10. den Vorschriften über das Sauberhalten der Veranstaltungsbereiche nach § 13 zuwiderhandelt,
 11. entgegen § 14 den Anordnungen der Veranstaltungsleitung oder der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), geahndet werden. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 37 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist das Amt Schlaubetal — Der Amtsdirektor.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über den Weihnachtsmarkt der Stadt Müllrose (Weihnachtsmarktsatzung) sowie die Satzung über die Erhebung der Marktstandgebühren auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Müllrose (Weihnachtsmarktgebührensatzung) vom 09.12.2009 außer Kraft.

Müllrose, den 13.07.2026

Lars Hecht
Der Amtsdirektor

